

<b>Zeitschrift:</b>	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
<b>Band:</b>	25 (1928)
<b>Heft:</b>	1
<b>Artikel:</b>	Beispiele aus der Unterstützungspraxis der bürgerlichen Armenpflege der Stadt Zürich
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-837255">https://doi.org/10.5169/seals-837255</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

alle Beziehungen zur Gemeinde dahingefallen seien. Mit andern Worten, die Wohngemeinde hat die Vermutung zu zerstören, was wohl in den wenigsten Fällen einigermaßen schlüssig geschehen kann.

d) Bei Geschwistern und andern Verwandten, auch Pflegeeltern, wird der einzelne Fall ins Auge gefaßt werden müssen. Die persönlichen Beziehungen sind im allgemeinen hier weniger eng, sodaß nicht ohne weiteres angenommen werden kann, daß deshalb die betreffende Person im Entlastungsfalle in die Wohngemeinde zurückkehren würde. Beweispflichtig dafür, daß durch solche entferntere Verwandte z. B. ein dauernder Konnex mit der Gemeinde, in der der Betreffende im Zeitpunkte der Versorgung seinen Wohnsitz hatte, aufrecht erhalten worden sei, ist daher die heimatliche Armenbehörde. Wenn z. B. zwei Geschwister vor der Versorgung miteinander zusammen gehaushaltet haben und die Bereitschaft des Zurückgebliebenen besteht, die versorgte Person event. wieder zu sich zu nehmen, könnte ein konkreter Fall vorliegen, wo das unterbrochene Weiterbestehen eines Wohnsitzes in der betreffenden Gemeinde bejaht werden dürfte.

Die Schlußbestimmung von Art. 80 beruht auf einem Kompromiß mit jenen Gemeinden, die eine Entlastung auch hinsichtlich der bereits vollzogenen Irrenversorgungen verlangten. Es muß daher auch bei der Interpretation eine Lösung gesucht werden, die einerseits Art. 80 illusorisch macht und anderseits den Wohngemeinden nicht zumutet, für Versorgungsfälle nachträglich einzustehen, bei denen irgendwelche Relationen zwischen der versorgten Person und der betreffenden Gemeinde vielleicht seit Jahren oder Jahrzehnten nicht mehr vorliegen.“ (Schluß folgt.)

## Beispiele aus der Unterstützungspraxis der bürgerlichen Armenpflege der Stadt Zürich.

(Aus ihrem Jahresbericht pro 1926.)

1. Beispiel. Sechzigjähriger Mann, Schlosser von Beruf, seit 25 Jahren geschieden, einziges Kind, von der Mutter erzogen. Der Fall ist anhängig seit 1904. Schon damals hieß es, der Mann sei arbeitscheu und unsolid, er habe seine brave Frau schlecht behandelt. 1906 wird ihm die Einweisung in eine Korrektionsanstalt angedroht. Immer wieder wechselt er die Stelle, oft meldet er sich verwahrlost auf der Armenpflege. 1909 kommt er in die Trinkerheilstätte. Nachher führt er sein liederliches Leben fort. 1910 wird ihm wieder Korrektionsversorgung angedroht, in immer kleineren Zwischenräumen bedarf er der Hilfe. 1913 erhält er eine Arreststrafe auf Grund des Armengesetzes wegen seines schlechten Verhaltens. 1914 arbeitet er in der Arbeitshütte. Wiederholt wird ihm nachher zum Stellenantritt verholfen, nirgends geht es lange. 1919 wird er wieder mit Arrest bestraft, noch im gleichen Jahre erfolgt seine Versetzung ins Männerheim zur Weid. Hier führt er sich recht gut. Im Februar 1920 wird ihm gestattet, eine gute Stelle anzutreten. Er arbeitet nur ganz kurze Zeit, wird dann wieder von der Polizei zugeführt. Nun erfolgt psychiatrische Begutachtung. Der Mann wird als Psychopath bezeichnet, Leichtsinn, Haltlosigkeit, aufbrausendes, reizbares Wesen, Mangel jeden Triebes zur Arbeit, Stumpfsheit ethischer Gefühle seien die hauptsächlichsten Symptome, dazu sei er einsichtsloser Trinker. Entsprechend dem Vorschlag des Psychiaters wird der Mann wieder ins Männerheim versetzt. Nach nicht ganz Jahresfrist ist ihm wieder eine Stelle zugesagt. Die Entlassung aus dem Männerheim wird gestattet, der Mann tritt die Stelle aber nicht an. Es erfolgt neuerdings Versetzung ins Männerheim. Nach einem halben Jahr wird ihm wieder zum Antritt einer Stelle verholfen, wieder versagt er. Er kommt nach Zürich und ist einige Zeit Gast in einer

Herberge, von wo aus er Gelegenheitsarbeiten verrichtet. Schließlich wird er wieder im Männerheim aufgenommen. Von der Einweisung in eine Korrektionsanstalt wurde abgesehen, weil doch ein offensichtlich frankhaftes Wesen der eigentliche Grund des Versagens des Mannes war, und weil es im Männerheim früher immer ordentlich ging. Einzig in periodisch auftretenden Zeiten von Verstimmungen war er nicht gut zu haben. Noch wiederholt werden Versuche mit Plazierungen vom Männerheim aus gemacht, aber immer wieder bleibt ein dauernder Erfolg aus. Trotz der größten Hoffnungen geht es auch nicht bei einem alten Freund und Schulkameraden, der sich anerboten hat, den Mann unentgeltlich bei sich aufzunehmen. Bei einem letzten Versagen wird der Versuch unternommen, einen geeigneten Privatort mit freier Station gegen leichte Arbeitsleistung zu finden. Zuerst durfte man sich das Beste versprechen, aber schon nach drei Monaten entläuft der Mann aus der Stelle. Er ist nun in einer Verwahrungsanstalt untergebracht worden in der Überzeugung, daß er nicht mehr gebessert werden kann, und daß es ihm sein Wesen unmöglich macht, sich in der Gesellschaft zurechtzufinden. Kein Mensch würde ihm ansehen, daß er so sonderbar ist. Er macht einen guten Eindruck und spricht durchaus vernünftig. Das ist es denn auch, warum man nicht leicht hatte, ihn endgültig zu versorgen. Nach einem Aufenthalt in einer Anstalt wagte man immer wieder den Versuch mit der Entlassung, weil das Verhalten zu keinen Klagen Anlaß gab, weil man trotz allen schlechten Erfahrungen immer wieder hoffte, der Mann auf Entlassung drängte, und man sich schließlich sagte, zum mindesten werde der Versuch dem Manne selbst den Beweis bringen, daß seine Versorgung am Platze war.

2. Beispiel. Fünfzigjähriger Mann, aus guter Familie, tüchtiger Berufssarbeiter, seit vielen Jahren geschieden, seit 25 Jahren bei der Armenpflege anhängig. Arbeitsscheu und Trunksucht und daherige Vernachlässigung der Vaterpflichten (er hatte eine Tochter) wurden dem Mann zur Last gelegt. Später erfolgte Bevormundung. Das Wesen dieses Mannes war ungefähr folgendes: Von Zeit zu Zeit, so alle zwei Monate, ganz bestimmt aber auf die Festtage, verfiel er in eine Verstimmung. Er fühlte sich unglücklich und in allem verfürzt, düsteren Antlitzes ging er seiner Wege. Wenn die Verstimmung einen gewissen Höhepunkt erreicht hatte, griff er zum Glase und trank dann tageweise, ja oft eine ganze Woche unvernünftig, kam nachts spät lärmend heim und machte Skandal. Alles mögliche wurde versucht, den Mann zu bessern. Die Trinkerheilanstalt half nichts, ebenso wenig die Korrektionsanstalt. Der Psychiater, der den Mann im Jahre 1912 untersuchte, stellte psychopathische Degeneration mit ethischem Defekt fest und bezeichnete den Mann als dauernd fürsorgebedürftig. Er wurde dann von einer Versorgung zur andern kontrolliert und jeweilen verwirrt. Traten wieder stärkere Störungen ein, so erfolgte wieder eine Anstaltsversorgung, einmal war der Mann auch längere Zeit im Burghölzli. Weil sein Versagen ein periodisches, anfallsmäßiges war, wollte man es auch nicht unterlassen, zu versuchen, ob in der Anstalt für Epileptische vielleicht noch eine Heilung herbeigeführt werden könnte; das Verhalten des Mannes daselbst war zufriedenstellend, aber nach seiner Entlassung traten wieder die alten Schäden auf. Einmal war er von seiner inzwischen erwachsenen Tochter der Vergewaltigung angeklagt, es kam zu einer schwurgerichtlichen Verhandlung, bei der auch ein Amtsprüchiater mitwirkte, und die damit endete, daß Versorgung als nötig erachtet wurde. Der Mann kam ins Männerheim, er hielt sich dort recht gut, nur in den Zeiten seiner Verstimmung war er unangenehm. Nach einem Jahr wurde versucht, ihn Arbeit antreten zu lassen. Schon am Tage der Entlassung vergaß er sich, dann aber setzte er wieder ein, bis es wieder über ihn kam. Er trat dann einem Abstinenzverein bei (wie übrigens schon manchmal) und es ging

wieder einige Zeit, immer wieder aber kamen kleinere oder größere Störungen, unter denen namentlich die Angehörigen, bei denen er das Zimmer hatte, schwer litten. Schließlich verlangten die Hausbewohner mit allem Nachdruck die Versorgung dieses liederlichen Mannes. Er selbst wollte nichts davon wissen, es wurde ihm dann aber nochmals gründlich klar gemacht, wie es mit ihm stehe, so daß er begriff und eigentlich dankbar sein mußte, daß er wieder ins Männerheim eintreten konnte. An sich wäre dieser Fall ein Verwahrungsfall gewesen, für den das Versorgungsgesetz eine mindestens dreijährige Versorgung vor sieht. Raum einige Monate im Männerheim versorgt, verlangte der Mann vom Vormund die Entlassung. Selbstverständlich konnte dieser nicht entsprechen, sondern mußte auf dem Verbleiben in der Anstalt beharren für so lange, bis eine wirkliche Besserung von den Verstimmungen und ihren Folgen festgestellt werden könne. Es machte dies sehr starken Eindruck auf ihn. Ob der Umstand, daß er sich seiner Krankhaftigkeit bewußt wurde, oder daß er wieder in einer ganz tiefen Verstimmung war, ihn dann in den Selbstmord trieb, läßt sich nicht sagen. Eines Morgens fand man ihn erhängt.

3. Beispiel. Eines Tages kommt ein hochgewachsener, sehr elegant gekleideter neunzehnjähriger Herr. Er legitimiert sich als Stadtbürger, abstammend von hochadeligem preußischen Geschlecht, und berichtet, momentan gänzlich mittellos zu sein. Er sei in Berlin bei seiner vom Vater geschiedenen Mutter aufgewachsen, habe die Mittelschulen besucht, eine Art kaufmännische Lehre bestanden, sei nun aber ohne Stelle und habe es beim Vater, zu dem er kürzlich gezogen sei, der ihn aber nicht verstehe und auch nicht genügend unterstützt habe, nicht mehr ausgehalten. Sofort wird dem jungen Mann auf den Kopf zugesagt, daß bei ihm nicht alles stimme, und er gibt dies dann auch ohne weiteres zu, schiebt aber alle Schuld auf die Eltern, namentlich auf den Vater, der ihm nicht die richtige Erziehung gegeben habe. Dem jungen Mann wird vorerst Obdach gewährt, gleichzeitig wird der Psychiater ersucht, sein Urteil abzugeben, und an den Vater geschrieben, damit er sich äußert. Der Vater bezeichnet seinen Sohn als unbedingt Korrektionsreif, er sei ein Verschwender, ein arbeitscheuer Nichtsnutz. Der Psychiater hat vorerst ein günstigeres Urteil, er glaubt, es liege Unterernährung vor, jedenfalls werde er vor endgültigem Urteil die Beobachtung fortsetzen. An dem jungen Burschen wird gearbeitet in dem Sinne, daß er das Heuchlerische und Unwahre, das bei jeder Unterredung mit ihm hervortritt, bekämpfe und ablege. Der Erfolg dieser Arbeit ist ganz gering, immer wieder stößt man darauf, daß er auf Schlichwegen, vielleicht unbewußt, das zu erreichen sucht, was seine Triebe befriedigt. Eines Tages ist er verschwunden. Schon einmal war er etwa eine Woche in Berlin, und nun soll er endgültig sich wieder dorthin gewendet haben. Wie er fort ist, melden sich viele Gläubiger. Ein Student hatte ihm 70 Franken geliehen. Dieser Student traf ihn beim Kino, sie schlossen Freundschaft, die aber auf einer eigenartigen Basis stand. Unser Schützling verstand es dann, Geld zu bekommen. Zwei Zimmervermieter drohen mit Strafflage, wenn nicht bezahlt werde. Nach einigen Monaten veranlaßt der Vater, daß der junge Mann, der inzwischen in Berlin und München sich aufgehalten und sein Leben hauptsächlich auf Kosten Dritter gefristet hat, der Armenpflege Zürich zugeführt wird. Er wird interniert, damit der Psychiater nun sein endgültiges Urteil abgeben könne. Der Schützling erklärt dann, homosexuell zu sein. Der Psychiater findet darauf, es werde wohl Versorgung ins Burghölzli notwendig werden. Bevor es hiezu kommt, wird der Mann in Haft gesetzt auf Grund der schon erwähnten angedrohten Klagen. Nach acht Tagen bringt ihn die Polizei wieder, und es sollte nun wegen Abwesenheit des Amtspychiaters ein privater Psychiater das Zeugnis für die vorgesehene Unterbringung im Burghölzli abgeben.

hölzli ausstellen. Dieser hat nun von dem jungen Mann eine ganz schlechte Meinung erhalten. Er bezeichnet ihn als unverbesserlichen Haltlosen. Es werde zur dauernden Versorgung kommen müssen, vorerst sollte aber vielleicht noch ein Versuch in der Freiheit gemacht werden. Die Armenpflege kann sich hiemit nicht ganz einverstanden erklären. Wenn sie auch keine großen Stücke von dem Manne hält, so will sie ihn doch nicht ganz aufgeben, sondern erhofft aus einem zweijährigen Aufenthalt in der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon eine Besserung oder doch wenigstens eine Disziplinierung. Nach einem Augenschein in dieser Anstalt erachtet auch der Psychiater diese Versorgung für zweckmäßig. Auch der Vater ist damit einverstanden, er will für die Kosten auftreten. Es wird Antrag an den Bezirksrat gestellt. Dieser kommt nach Einvernahme des jungen Mannes, der ein sehr gutes Mundstück hat und sich zu verteidigen weiß, dazu, die Versorgung nur bedingt auszusprechen, d. h. ihn unter Ansetzung einer Bewährungsfrist auf freien Fuß zu setzen. Die Armenpflege hat gegen diesen Entscheid Refurs ergriffen und den Mann vorerst in das Männerheim versetzt, wo er große Schwierigkeiten macht.

---

## Verweigerung der konkordatsmäßigen Armenunterstützung bei Verurteilung des Familienhauptes zu einer Freiheitsstrafe.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt  
vom 26. November 1926.)

1. Ein in Basel niedergelassener Bürger des Kantons Bern kam für die Verpflegungskosten seiner seit längerer Zeit in der Irrenanstalt Münsingen versorgten Ehefrau auf, bis er am 1. April 1926 in Basel verhaftet wurde. In der Folge wurden die Kosten von den Armenbehörden übernommen, wobei die Allgemeine Armenpflege Basel den konkordatsmäßigen Anteil zu tragen hatte. Durch Urteil des Strafgerichts vom 4. August 1926 wurde der Ehemann zu 18 Monaten Gefängnis verurteilt unter Anrechnung der Untersuchungshaft. Auf Grund von Art. 13 des Konkordates betreffend wohnörtlicher Unterstüzung verweigerte dann die Allgemeine Armenpflege mit Wirkung ab 1. Oktober 1926 weitere Zahlungen.

Hiergegen erhob die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern beim Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt Refurs, indem sie geltend machte, die sechsmonatige Unterstützungsfrist beginne erst mit dem Datum des Strafurteils zu laufen.

In ihrer Vernehmlassung beharrte die Allgemeine Armenpflege auf ihrem Standpunkte und führte an, der Beginn der sechsmonatigen Frist sei im Konkordat nirgends festgelegt. Diese müsse aber mit dem Zeitpunkt beginnen, wo die Familie durch das Strafverfahren gegen den Ernährer in Not gerate und Unterstützungsbedürftig werde und nicht erst mit dem Zeitpunkte des gerichtlichen Urteils. Uebrigens werde in allen Straffällen die Untersuchungshaft bei der Strafausmessung als bereits abgesessene Strafe angerechnet. Diese Berechnung entspreche auch der bisherigen Praxis.

2. Der Regierungsrat wies die Beschwerde ab mit nachstehender Begründung:

Nach Art. 13 des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstüzung kann die Heimshaffung einer Familie Platz greifen, wenn ihre Unterstützungsbedürftigkeit davon herrührt, daß ihr Ernährer zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist und die daherige Unterstüzung sechs Monate angedauert hat.

Die Streitparteien sind darüber einig, daß an Stelle der Heimshaffung die Verweigerung weiterer Beihilfe durch die Armenbehörden treten